

Diskussionsentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung zur Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung – WpHGMAAnzV) in ihrer bisherigen Fassung beruht auf dem Wertpapierhandelsgesetz zum Rechtsstand des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes. Sie wurde durch das Honoraranlageberatungsgesetz und das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz geändert.

Das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz ändert das Wertpapierhandelsgesetz zum 3. Januar 2018 umfassend. Teil der Änderungen ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU im Bereich der Anforderungen an die Kenntnisse und Kompetenzen von Anlageberatern, die sich sowohl auf Finanzinstrumente als auch strukturierte Einlagen beziehen. Für Mitarbeiter, die Kunden Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erteilen, werden Anforderungen an die Sachkunde neu eingeführt und umgesetzt. Zur Sicherstellung einer gemeinsamen, einheitlichen und kohärenten Anwendung dieser Anforderungen hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde am 22. März 2016 Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886) herausgegeben. Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes im Bereich der Sachkunde betreffen insbesondere die Einführung von Anforderungen an die Sachkunde von Mitarbeitern, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Finanzportfolioverwaltung betrauen.

B. Lösung

Zur Berücksichtigung der Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes ist eine Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung notwendig. Mit den Änderungen soll zugleich den Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886) nachgekommen werden, die im Wesentlichen eins zu eins übernommen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die neu hinzukommenden Regelungen im § 87 des Wertpapierhandelsgesetzes wurde im Regierungsentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz bereits berechnet. Da die Verordnung auf der Verordnungsermächtigung nach § 87 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes beruht und diese Vorgaben insgesamt nur konkretisiert, ist keine erneute Berechnung erforderlich.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Siehe unter E.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Siehe unter E.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Siehe unter E.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Siehe unter E.

F. Weitere Kosten

Keine.

Diskussionsentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung zur Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 87 Absatz 9 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 88 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 21 Nummer 1 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung

Die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3116), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der
Anlageberatung, als Vertriebsmitarbeiter, in der
Finanzportfolioverwaltung, als Vertriebsbeauftragte oder als
Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 87
des Wertpapierhandelsgesetzes
(WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung – WpHGMAAnzV)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 1“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde seiner Mitarbeiter mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:

- a) Bedarfsermittlung,
- b) Lösungsmöglichkeiten,
- c) Produktdarstellung und -information und

- d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;

2. rechtliche Grundlagen:

- a) Vertragsrecht,
- b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind, und
- c) Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zur Konkretisierung von § 64 Absatz 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind;

3. fachliche Grundlagen:

- a) Funktionsweise des Finanzmarktes einschließlich der Auswirkungen des Finanzmarktes auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten sowie des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von regionalen, nationalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten,
- b) Merkmale, Risiken und Funktionsweise der Finanzinstrumente einschließlich allgemeiner steuerlicher Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften, der Bewertung von für die Finanzinstrumente relevanten Daten sowie der spezifischen Marktstrukturen, Handelsplätze und der Existenz von Sekundärmärkten,
- c) Wertentwicklung von Finanzinstrumenten einschließlich der Unterschiede zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien und die Grenzen vorausschauender Prognosen,
- d) Grundzüge der Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente,
- e) Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten insgesamt anfallen und die in Bezug auf die Anlageberatung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen,
- f) Grundzüge des Portfoliomanagements einschließlich der Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen und
- g) Aspekte des Marktmissbrauchs und der Bekämpfung der Geldwäsche.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Vorschriften dienen.

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen anbietet oder die Gegenstand der Anlageberatung durch den Mitarbeiter sein können.

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die Anlageberatung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Anlageberatung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen

Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Anlageberatung betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
4. die Anlageberatung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6, die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 5“ und das Wort „Schulungsnachweise“ durch die Wörter „Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Sachkunde von Mitarbeitern von Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend, wenn diese Mitarbeiter strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder Kunden über solche beraten.“

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Sachkunde des Vertriebsmitarbeiters

(1) Der Vertriebsmitarbeiter im Sinne des § 87 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss für seine Tätigkeit die erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde seiner Mitarbeiter mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen:
 - a) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über Merkmale und Umfang von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen und
 - b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen sowie der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beachten sind;
2. fachliche Grundlagen:
 - a) Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d und g, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, und
 - b) Kenntnisse über die Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften anfallen und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen entstehen.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorschriften dienen.

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten, strukturierten Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen beziehen, die Gegenstand der Erteilung von Informationen durch den Mitarbeiter sein können.

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen zu erteilen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
4. die Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 1b

Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung

(1) Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 87 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde seiner Mitarbeiter mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und, soweit es § 64 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes betrifft, Buchstabe c sowie Nummer 3, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, die Gegenstand der Finanzportfolioverwaltung des Mitarbeiters sein können.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus insbesondere Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen: Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Finanzportfolioverwaltung oder der Anbahnung einer Finanzportfolioverwaltung zu beachten sind;
2. fachliche Grundlagen:
 - a) Portfoliomanagement und
 - b) Portfolioanalyse.

(4) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 3 Nummer 1 genannten Vorschriften sowie der Verwaltungsvorschriften dienen, die von der Bundesanstalt zur Konkretisierung von § 64 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die Finanzportfolioverwaltung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss die vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Finanzportfolioverwaltung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Finanzportfolioverwaltung betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
4. die Finanzportfolioverwaltung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.“

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Sachkunde des Vertriebsbeauftragten

(1) Der Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 87 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Für die Anforderungen an die Sachkunde gilt § 1 Absatz 2, 3 und 5, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, entsprechend mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umsetzt oder überwacht.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus insbesondere die Kenntnis der gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Schulungsnachweise“ durch die Wörter „Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der §§ 1 und 2“ durch die Wörter „des § 1 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 7, § 1a Absatz 2, § 1b Absatz 2 und § 2 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„2. über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne des § 1 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 7, § 1b Absatz 2 und § 2 Absatz 2.“

cc) In dem Satzteil nach Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 7,“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne des § 1a Absatz 2 die Abschlusszeugnisse nach Nummer 2 Buchstabe a bis d, soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1a Absatz 2 genannten Kenntnisse vermittelt werden;“

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 3“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 7, § 1a Absatz 2, § 1b Absatz 2, § 2 Absatz 2 oder § 3 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierdienstleistungsfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175

vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden.“

8. In § 6 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „nach § 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 96, oder § 87 Absatz 5 Satz 1“ und die Wörter „§ 38 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder des § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes in der bis zum 2. Januar 2018 geltenden Fassung“ ersetzt.
9. In § 7 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 34d“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 34d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 1“ und die Angabe „§ 34d Absatz 2“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 34d“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34d Absatz 5“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 3 bis 5 wird jeweils das Wort „Tag“ durch das Wort „Zeitpunkt“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „Zeitpunkt“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 34d Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, die gegenüber dem Mitarbeiter oder aufgrund des Mitarbeiters“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes, die gegenüber einem Mitarbeiter im Sinne des § 87 Absatz 1, 4 oder 5 oder auf Grund eines solchen Mitarbeiters“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 8 Buchstabe a werden die Wörter „den Zeitpunkt“ durch die Wörter „der Tag“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Übergangsregelung“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Personen, die am 3. Januar 2018 als Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsmitarbeiter, Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung, Vertriebsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens tätig sind, wird im Zeitraum vom 3. Januar 2018 bis längstens zum 3. Juli 2018 vermutet, dass sie jeweils die

notwendige Sachkunde im Sinne der §§ 1, 1a, 1b, 2 und 3 haben. Für Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte gilt Satz 1 nur, wenn sie jeweils zum Beginn des 3. Januar 2018 nach § 87 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes als zumindest an diesem Tag tätig angezeigt sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2014/65/EU regelt für bestimmte Mitarbeitergruppen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dass sie für ihre Tätigkeit über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen müssen. Erfasst werden von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU Anlageberater und Mitarbeiter, die Kunden Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen erteilen (Vertriebsmitarbeiter). Im nationalen Recht sind bisher Sachkundeforderungen für die Mitarbeitergruppen der Anlageberater, Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten mittels Katalogen über die Kenntnisse und Erfahrungen konkretisiert.

Im Bereich der Anlageberatung sind die Sachkundeforderungen an die neuen, weitergehenden unionsrechtlichen Anforderungen anzupassen, wie sie die Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde konkretisieren. Für die auch im nationalen Recht neue Mitarbeitergruppe der Vertriebsmitarbeiter sind die Sachkundeforderungen erstmals zu formulieren. Für beide Mitarbeitergruppen gelten die Anforderungen dabei nicht nur für Finanzinstrumente, sondern sind auch auf strukturierte Einlagen anzuwenden.

Darüber hinaus statuiert das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz das Erfordernis der Sachkunde und Zuverlässigkeit für Mitarbeiter, die mit der Finanzportfolioberatung betraut sind. Die konkreten Sachkundekataloge sind in diesem Bereich ebenfalls neu zu definieren.

Zur Anpassung des bisherigen Regelungsbestands müssen die Sachkundeforderungen der im Vertrieb von Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätigen Anlageberater, Vertriebsmitarbeiter, Finanzportfolioverwalter und Vertriebsbeauftragten inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Dabei muss dem in den Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886) formulierten Abstandsgebot Rechnung getragen werden, dass die Kenntnisse und Kompetenzen der Anlageberater hinsichtlich Niveau und Ausmaß höher sind als diejenigen der Vertriebsmitarbeiter. Für die gegenüber der Anlageberatung aus Kundensicht vertrauenswürdiger Tätigkeit der Finanzportfolioverwalter hingegen ist ein Sachkundeniveau angemessen, das höher als in der Anlageberatung ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentliche Inhalte der Änderungen der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung sind

- die Anpassung der Anforderungen an die Sachkunde von Mitarbeitern, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Anlageberatung betrauen, an die Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886);
- die Konkretisierung der neuen Anforderungen an die Sachkunde von Mitarbeitern, die Kunden Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen erteilen, entsprechend der Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886);
- die Konkretisierung der neuen Anforderungen an die Sachkunde von Mitarbeitern, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Finanzportfolioverwaltung betrauen;
- die Einführung einer mindestens jährlichen Überprüfung der Sachkunde durch die Wertpapierdienstleistungsunternehmen und von Anforderungen an den Erwerb

praktischer Erfahrungen entsprechend der Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886) einheitlich für Anlageberater, Vertriebsmitarbeiter, Finanzportfolioverwalter und Vertriebsbeauftragte;

- die Konkretisierung der teilweise neuen Anforderungen an die Zuverlässigkeit – einheitlich für Anlageberater, Vertriebsmitarbeiter, Finanzportfolioverwalter und Vertriebsbeauftragte.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz zum Erlass der Änderungsverordnung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ergibt sich aus § 87 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Für die Anforderungen an die Sachkunde von Anlageberatern und Vertriebsmitarbeitern werden entsprechend der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU durch § 87 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes Konkretisierungen vorgenommen. Die Konkretisierung kommt den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 22. März 2016 für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886) nach.

VI. Gesetzesfolgen

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz wird verwiesen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz wird verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz wird verwiesen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben für diese Verordnung wurden bereits im Rahmen des Regierungsentwurfs zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz berücksichtigt (s. Bundestags Drucksache 18/10936).

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für diese Verordnung wurden bereits im Rahmen des Regierungsentwurfs zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz berücksichtigt (s. Bundestags Drucksache 18/10936).

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Weibliche und männliche Personen sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Es sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz wird verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung war aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes in erheblichem Maße redaktionell anzupassen. Ferner waren die Anforderungen an Vertriebsmitarbeiter sowie Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung aufgrund der diesbezüglichen Neuregelungen in § 87 des Wertpapierhandelsgesetzes zu ergänzen sowie die bestehenden Regelungen vor dem Hintergrund der für die nationale Aufsichtspraxis maßgeblichen Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2015/1886 zu überarbeiten und ergänzen.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift wird aufgrund der Anforderungen Vertriebsmitarbeiter und Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung ergänzt sowie redaktionell an die Neunummerierung des WpHG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Satz 1 wird redaktionell aktualisiert. Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Leitlinie 20 Buchstabe b ESMA/2015/1886. Satz 3 setzt zudem Leitlinie 22 (iii) ESMA/2015/1886 dahingehend um, dass die Überprüfung der angemessenen Qualifikation eines Mitarbeiters von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorzunehmen ist, ohne dass die Überprüfung durch eine externe Stelle notwendig ist. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden unter Anpassungen in die neuen Absätze 2 und 4 überführt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 bis 6)

Der neue Absatz 2 beruht auf dem bisherigen Absatz 1 Satz 2, wurde jedoch an die Anforderungen der Leitlinie ESMA/2015/1886 angepasst.

Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c dient der Umsetzung von Leitlinie 18 Buchstabe c und d und Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a dient der Umsetzung der Leitlinie 18 Buchstabe e und f ESMA/2015/1886.

In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b werden die Buchstaben a, i und j der Leitlinie 18 ESMA/2015/1886 umgesetzt.

Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben c bis g setzen die Buchstaben b, g, h, k und l der Leitlinie 18 ESMA/2015/1886 um. Die Kenntnisse über Kosten und Gebühren beziehen sich dabei auf zwei Bereiche. Sie erstrecken sich sowohl auf die mit dem Finanzinstrument verbundenen einmaligen und laufenden Kostenkomponenten als auch auf diejenigen Kosten und Gebühren, die mit der Anlageberatung oder mit dieser zusammenhängenden Dienstleistungen entstehen.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Leitlinie 15 ESMA/2015/1886.

Absatz 4 beruht auf dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 und wird zur Umsetzung der Leitlinie 18 Buchstaben a, b, e, f und i bis k ESMA/2015/1886 angepasst, die Kenntnisse sowohl zu den angebotenen als auch den empfohlenen Anlageprodukten im Sinne von Leitlinie 4 Buchstabe i ESMA/2015/1886 (das sind Finanzinstrumente und strukturierte Einlagen) vorsieht. Die Regelung ist Ausdruck eines Proportionalitätszusammenhangs mit zwei Bezugspunkten. Die Sachkunde bezieht sich zum einen auf das Angebot des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und zum anderen auf die konkret durch den Mitarbeiter empfohlenen Finanzinstrumente bzw. beratenen oder verkauften strukturierten Einlagen (Absatz 7).

In Absatz 5 setzen die Sätze 1 und 2 die Leitlinie 4 Buchstabe h Satz 1 und 2 und die Leitlinie 22 (i) und (ii) ESMA/2015/1886 um. Damit wird der für den Erwerb der angemessenen Erfahrung erforderliche Zeitraum auf mindestens sechs Monate, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, festgelegt. Ein Mitarbeiter, der nicht über die angemessene Qualifikation oder die angemessene Erfahrung verfügt, darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren unter Aufsicht arbeiten. Satz 3 dient der Umsetzung von Leitlinie 4 Buchstabe j und Leitlinie 20 Buchstaben d, e, g und h ESMA/2015/1886.

Absatz 6 beruht auf dem bisherigen Absatz 2 und wurde zur Umsetzung von Leitlinie 20 Buchstabe b und c ESMA/2015/1886 überarbeitet.

Der neue Absatz 7 ordnet die entsprechende Anwendung der Anforderungen an die Sachkunde für Anlageberater auf diejenigen Mitarbeiter an, die strukturierte Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 19 des Wertpapierhandelsgesetzes verkaufen oder dazu Beratungen durchführen. Er konkretisiert damit die gemäß § 96 des Wertpapierhandelsgesetzes angeordnete entsprechende Anwendung des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§§ 1a und 1b)

Zu § 1a

Der neue § 1a konkretisiert die Anforderungen an die Sachkunde von Vertriebsmitarbeitern, die sich gemäß § 87 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes auf Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen beziehen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Leitlinie 20 Buchstabe b ESMA/2015/1886. Satz 3 setzt zudem Leitlinie 22 (iii) ESMA/2015/1886 dahingehend um, dass die Überprüfung der angemessenen Qualifikation eines Mitarbeiters von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorzunehmen ist, ohne dass die Überprüfung durch eine externe Stelle notwendig ist.

Absatz 2 konkretisiert, welche Kenntnisse die Sachkunde insbesondere umfasst. In der Nummer 1 wird Leitlinie 17 Buchstabe c ESMA/2015/1886 umgesetzt. Die Nummer 2 dient der Umsetzung der Leitlinie 17 Buchstabe a bis j ESMA/2015/1886.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Leitlinie 15 ESMA/2015/1886.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Leitlinie 17 Buchstabe d, e, h und i ESMA/2015/1886.

In Absatz 5 dienen Satz 1 und 2 der Umsetzung von Leitlinie 4 Buchstabe h und Leitlinie 22 (i) und (ii) ESMA/2015/1886. Damit wird der für den Erwerb der angemessenen Erfahrung erforderliche Zeitraum auf mindestens sechs Monate, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, festgelegt. Ein Mitarbeiter, der nicht über die angemessene Qualifikation oder die angemessene Erfahrung verfügt, darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren unter Aufsicht arbeiten. Satz 3 dient der Umsetzung von Leitlinie 4 Buchstabe j und Leitlinie 20 Buchstabe g, dessen erster Halbsatz setzt auch Leitlinie 20 Buchstabe d, e und dessen zweiter Halbsatz setzt Leitlinie 4 Buchstabe j und Leitlinie 20 Buchstabe h ESMA/2015/1886 um.

In Absatz 6 wird Leitlinie 20 Buchstabe b und c ESMA/2015/1886 umgesetzt.

Zu § 1b

Die Anforderungen an die Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung entsprechen weitestgehend den Anforderungen an einen Mitarbeiter in der Anlageberatung, soweit sich in der Finanzportfolioverwaltung keine abweichenden Besonderheiten ergeben. Nach § 96 des Wertpapierhandelsgesetzes sind strukturierte Einlagen einzubeziehen. Zudem enthält der Absatz 3 ergänzend Anforderungen an die Sachkunde, die für einen Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung erforderlich sind und aus den Besonderheiten dieser Wertpapierdienstleistung resultieren. Zu den rechtlichen Grundlagen zählen daher die für die Finanzportfolioverwaltung zu beachtenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs; darüber hinaus sind Kenntnisse des Portfoliomanagements und der Portfolioanalyse erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Aufgrund der Änderungen des § 1 wird auch das Sachkundeefordernis des Vertriebsbeauftragten angepasst. Dieses richtet sich weiterhin grundsätzlich an der erforderlichen Sachkunde eines Mitarbeiters in der Anlageberatung mit der Maßgabe aus, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umsetzt oder überwacht. Damit werden auch strukturierte Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 19 des Wertpapierhandelsgesetzes in die Sachkundeforderungen für Vertriebsbeauftragte einbezogen, um die Anordnung des § 96 des Wertpapierhandelsgesetzes einer entsprechenden Anwendung sowohl des § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 als auch des § 87 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Blick auf die Sachkunde zu konkretisieren.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Die Nummer 6 enthält weitestgehend redaktionelle Folgeänderungen. Die Übergangsregelung für langjährige Mitarbeiter nach den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird gestrichen. Dies war erforderlich, da weder Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU noch die Leitlinien ESMA/2015/1886 eine solche weitgehende Regelvermutung der Sachkunde vorsehen.

Zu Nummer 7 bis 11 (§§ 5 bis 9)

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zudem wird in § 9 Absatz 2 Nummer 6 und 8 Buchstabe a klargestellt, dass zu den Anzeigepflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur das Datum der Tätigkeitszeiten, nicht aber die Uhrzeit zählt. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 87 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, die jeweiligen Mitarbeiter vor Beginn ihrer Betrauung mit den jeweiligen Tätigkeiten anzuzeigen.

In § 9 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 wird umgekehrt präzisiert, dass die Datenbank auch die Zeitpunkte der Anzeigeeingänge speichert, um eine eindeutige Anzeigehistorie abbilden und eine chronologische Anzeigeverarbeitung sicherstellen zu können.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Die Übergangsregelung trägt dem Vertrauensschutz bei der Einführung veränderter Sachkundeforderungen an Anlageberater sowie bei der Einführung neuer Anforderungen an die Sachkunde von Vertriebsmitarbeitern und Finanzportfolioverwaltern Rechnung. Die Dauer der Übergangsregelung ist ausreichend. Insbesondere für Anlageberater und Vertriebsmitarbeiter sind die Anforderungen an ihre Sachkunde spätestens mit den Leitlinien ESMA/2015/1886 seit dem 22. März 2016 konkretisiert und absehbar. Im Interesse des Schutzes der Kunden von

Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann die Ausübung der erfassten Tätigkeiten als Teil eines Berufsbilds nicht länger denjenigen Personen erhalten werden, denen die Qualifikation dafür fehlt.

Zu Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt am 3. Januar 2018 zeitgleich mit § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 87 und § 96 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes in Kraft.